

Zeitschrift: Pionier: Organ der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Bern

Herausgeber: Schweizerische Permanente Schulausstellung (Bern)

Band: 12 (1891)

Heft: 24

Vereinsnachrichten: Einladung zum Abonnement

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PIONIER

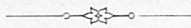
Organ

der

Schweizerischen

permanenten

Schulausstellung



Preis pro Jahr:

Fr. 1. 50 (franko).



Emanuel von Fellenberg

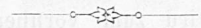
Organ

des

Schweizerischen Vereins

für

Arbeitsunterricht



Anzeigen:

per Zeile 15 Cts.

Inhalt: Einladung zum Abonnement. — Randglossen zum Gesetzentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern. — Urteile unserer Fachmänner. — Rapport du Comité d'organisation du cours des travaux manuels à Chaux-de-Fonds. (Suite.) — Mitteilungen. — Anzeigen.

Einladung zum Abonnement.

Im künftigen Jahr wird der «Pionier» in bisheriger Weise erscheinen. Die Zeiten des Kampfes um die Existenz der Schulausstellung in Bern und des Arbeitsunterrichts sind zwar gottlob vorüber, aber wir sind noch weit von dem Ziele entfernt, das wir uns vorgesteckt haben. Die Fundamente des Baues stehen fest, aber der Ausbau ist noch unvollendet, es geht Schritt um Schritt. Nur dem Ausharren auf dem betretenen Pfade winkt der endliche Erfolg. Die Zeit wird kommen, da wir von diesem Arbeitsfelde zurüktreten, um es frischen Kräften anzuvertrauen; aber bis dahin gilt uns das Wort Bubenbergs: So lange eine Ader in uns lebt, gibt keiner nach! In diesem Sinne laden wir alle Freunde zur Erneuerung des Abonnements ein und hoffen auf neuen Zuwachs! Glück und Segen zum neuen Jahre!

Randglossen zum Gesetzentwurf über den Primarunterricht im Kanton Bern.

Der Primarschulgesetzentwurf, der seit vielen Jahren auf den Traktanden des Grossen Rates figurirte, hat endlich die erste Beratung passirt. Die darin enthaltenen zeitgemässen neuen Gesichtspunkte sind leider sehr ver-

klausulirt worden. Die Furcht vor der Volksabstimmung und die Schwierigkeit, im Schulwesen wesentliche Neuerungen durchzuführen, mögen dazu am meisten beigetragen haben. Ist man im ganzen auf halbem Wege stehen geblieben, so ist doch die Bahn für Verbesserungen eröffnet. Der Grundsatz, dass jede unentschuldigte Absenz bestraft werden soll, ist angenommen. Das ist wol das beste am ganzen Entwurf. Aber auch hier besteht ein grosser Fehler im Entwurf, dass die Absenzen nicht sofort, sondern erst nach 40 Tagen bestraft werden. Nicht erst nach Verfluss des Monats und weitem 10 Tagen, sondern jede Woche sollte das Absenzenregister durchgesehen und die Strafe vollzogen werden, wie es in andern Kantonen, z. B. in Neuenburg, geschieht. Damit könnte man eine grosse Zahl von Absenzen verhüten und die Untersuchung wäre ausserordentlich erleichtert.

Als den schwächsten Punkt im ganzen Entwurf betrachten wir die Bestimmungen über die Schulzeit (§ 60 bis 66).

Anstatt wie in andern Kantonen (Waadt, Freiburg, Wallis, Tessin) für Berggemeinden Ausnahmen zu gestatten, wurde für den ganzen Kanton Bern das Minimum der Schulwochen auf bloss 32 festgesetzt. Damit wird ein Krebsübel des bernischen Primarschulwesens, die allzu langen Ferien, fortbestehen (§ 63). Die Schulhäuser werden